HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24 **FREITAG, DEN 6. JULI** **2007**

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I 223-1-95	185
26. 6. 2007	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“** 640-2	190
26. 6. 2007	**Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes** 221-1	192
3. 7. 2007	Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung 202-1-55	192
3. 7. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten 2131-1-16	193
3. 7. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten 2131-1-17	194

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I

Vom 20. Juni 2007

Auf Grund von § 8 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummern 2 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 3. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Fächer“ die Textstelle „, Lernbereiche“ eingefügt.

1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ergänzende Angebote der offenen und gebundenen Ganztagsschule sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Regelstundentafel“.

2.2 Die Textstelle „I, III, V, VII, IX, XI, XIII, 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 39“ wird durch die Textstelle „1, 3, 5, 7, 8, 10, 12 und 13“ ersetzt.

2.3 Die Wörter „Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern“ werden durch die Textstelle „Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Lernbereichen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Flexibilisierungstafel“.

3.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.2.1 Die Textstelle „II, IV, VI, VIII, X, XII, XIII, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 38, 40“ wird durch die Textstelle „2, 4, 6, 9, 11, 12 und 14“ ersetzt.

3.2.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Fächer und Lernbereiche und ihre Einteilung in Pflichtunterricht und Wahlpflichtbereiche bleiben unverändert.“

3.2.3 In Nummer 2 werden die Wörter „in einem Fach und in einer Fächergruppe“ durch die Textstelle „in einem Fach, Lernbereich oder in einer Fächergruppe“ ersetzt.

3.2.3 In Nummer 3 werden hinter den Wörtern „in einem Fach“ die Textstelle „, Lernbereich“ und hinter den Wörtern „für dieses Fach“ die Textstelle „, diesen Lernbereich“ eingefügt.

3.3 In Absatz 2 wird die Textstelle „X beziehungsweise 26, 28, 30 und 32“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

4. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Kontingentstundentafel

Die dieser Verordnung als Anlage 15 beigefügte Kontingentstundentafel weist für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 jeweils eine Anzahl von Unterrichtsstunden aus, die in den Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Lernbereichen insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Bezogen auf jedes Fach, jede Fächergruppe oder jeden Lernbereich weist sie Stunden aus, die über einen oder mehrere Jahrgänge mindestens zu erteilen sind (Mindeststunden).“

5. In § 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fächer“ die Wörter „oder Lernbereiche“ eingefügt.

6. In § 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils hinter der Textstelle „Fächern,“ die Textstelle „Lernbereichen,“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

7.1 Hinter der Textstelle „Betriebspraktika,“ wird die Textstelle „Praxislerntage,“ eingefügt.

7.2 Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Praxistag im Betrieb entspricht sechs Unterrichtsstunden.“

8. § 7 wird aufgehoben.

9. § 8 wird neuer § 7.

10. Die Anlagen I bis XIII, 5 bis 10, 13 bis 15, 17 bis 22, 25 bis 30, 33 bis 35 werden aufgehoben.

11. Die bisherigen Anlagen 11, 12, 16, 23, 24, 31, 32 und 36 werden Anlagen 5 bis 12.

12. Hinter der neuen Anlage 12 werden die dieser Verordnung anliegenden Anlagen als neue Anlagen 13 bis 15 eingefügt.

13. Die Anlagen 37 bis 40 werden aufgehoben.

§ 2

(1) § 1 Nummer 13 tritt am 1. August 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Bei Haupt- und Realschulen entscheidet über die Geltung der Anlagen 37 bis 40 im Schuljahr 2007/2008 die Schulleitung.

Hamburg, den 20. Juni 2007.

Die Behörde für Bildung und Sport

Anlage 13

Regelstundentafel für die Realschule ab Schuljahr 2007/2008							
Unterrichtsfächer und Lernbereiche (alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	**Unterrichtsstunden**						
	in der Jahrgangsstufe						in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	10		4	4	4	4	26
Mathematik	10		4	4	4	4	26
Englisch	8		4	4	4	4	24
Naturwissenschaften/Technik	8		4	4	4	4	24
Beobachtungsstufe **Lernbereich Natur und Technik**	8						8
Jahrgangsstufen 7 bis 10							
Chemie					2	2	4
Biologie			2	2	2		6
Physik			2	2		2	6
Arbeitslehre			2	2	2	2	8
Gesellschaftswissenschaften	4		4	4	2	2	16
Beobachtungsstufe **Lernbereich Gesellschaft**	4						4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 **Geographie**			2	2			4
Geschichte/Politik			2	2	2	2	8
Religion/Philosophie	4				2	2	8
Beobachtungsstufe **Religion**	4						4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach **Religion oder Philosophie**					2	2	4
Künste	8		2	2	2	2	16
Beobachtungsstufe **Lernbereich Künste**	8						8
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach **Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel**			2	2	2	2	8
Sport[1)]	6		3	3	3	3	18
Wahlpflichtbereich[2) 3)]			4	4	4	4	16
Natur und Technik							
Arbeitslehre							
Informatik							
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16
Klassenlehrerstunde	2						2
Wochenstunden	30	30	31	31	31	31	184

Anmerkungen:

1) Die Schule muss mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
2) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.
3) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine „besondere Lernaufgabe“ an.

Anlage 14

Flexibilisierungstafel für die Realschule ab Schuljahr 2007/2008							
Unterrichtsfächer und Lernbereiche (alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	**Unterrichtsstunden** in der Jahrgangsstufe						Summen in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	10		3	3	3	3	22 bis 26
Mathematik	10		3	3	3	3	22 bis 26
1. Fremdsprache	8		3	3	3	3	22 bis 24
Naturwissenschaften/ Technik	6		3	3	3	3	20 bis 25
Beobachtungsstufe **Lernbereich Natur und Technik**	6						mindestens 6
Jahrgangsstufen 7 bis 10							
Chemie							4 bis 7
Biologie							4 bis 10
Physik							4 bis 8
Arbeitslehre				2	2	2	6 bis 8
Beobachtungsstufe **Lernbereich Arbeit und Beruf**							
Jahrgangsstufen 7 bis 10 **Arbeitslehre**				2	2	2	
Gesellschaftswissenschaften	4		2	2	2	2	16 bis 21
Beobachtungsstufe **Lernbereich Gesellschaft**	4						mindestens 4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 **Geographie**							3 bis 8
Geschichte/Politik							6 bis 12
Religion/Philosophie	4			2	2		8
Beobachtungsstufe **Religion**	4						4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach **Religion oder Philosophie**				2	2		4
Künste	6		2	2	2	2	16 bis 20
Beobachtungsstufe **Lernbereich Künste**	6						mindestens 6
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach **Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel**			2	2	2	2	8 bis 12
Sport	6 [1]		3	3	3	3	18
Wahlpflichtbereich [2] [3]			4	4	4	4	16 bis 20
Natur und Technik							
Arbeitslehre							
Informatik							
2. Fremdsprache			4	2	2	2	14 bis 18
Klassenlehrerstunde							
Wochenstunden	30	30	31	31	31	31	184

Anmerkungen:

1) In der Beobachtungsstufe muss die Schule mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
2) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.
3) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine „besondere Lernaufgabe“ an.

Anlage 15

Kontingentstundentafel für die Hauptschule ab Schuljahr 2007/2008

Unterrichtsfächer (alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	Unterrichts-stunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mindestens[1)]	Wochen-stunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mindestens[1)]
Deutsch[2)]	874	23
Beobachtungsstufe	380	10
Mathematik[2)]	874	23
Beobachtungsstufe	380	10
Englisch[2)]	684	18
Beobachtungsstufe	304	8
Lernbereich Natur und Technik	494	13
Beobachtungsstufe	228	6
Lernbereich Gesellschaft	494	13
Beobachtungsstufe	152	4
Lernbereich Arbeit und Beruf	152	4
Religion / Philosophie	228	6
Jahrgangsstufen 5 und 6 **Religion**	152	4
Jahrgangsstufe 9 Wahlpflichtfach **Religion** oder **Philosophie**	78	2
Künste	456	12
Beobachtungsstufe **Lernbereich Künste**	228	6
Jahrgangsstufen 7 bis 9 Wahlpflichtfächer **Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel** [3)5)]		
Sport [4)]	570	15
Wahlpflichtbereich[5) 6)]	228	6
Jahrgangsstufen 7 bis 9 Wahlpflichtfächer **Natur und Technik, Informatik, Arbeitslehre**		
Summe Mindeststunden	5054	133
Grundstunden[7)]	5814	153

Anmerkungen:

1) Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.
2) Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden in jeder Jahrgangsstufe erteilt.
3) Die Schule muss mindestens zwei der aufgeführten Fächer anbieten.
4) Die Schule muss mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
5) Die Schule muss mindestens zwei der aufgeführten Fächer anbieten. Darüber hinaus können andere als die genannten Fächer mit Genehmigung der zuständigen Behörde angeboten werden.
6) Der Wahlpflichtbereich und der Wahlpflichtunterricht Künste werden in der Regel schulformübergreifend mit der Realschule erteilt.
7) In jeder Jahrgangsstufe werden mindestens 1140 Unterrichtsstunden (30 Wochenstunden) erteilt.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“

Vom 26. Juni 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 415), zuletzt geändert am 6. März 2007 (HmbGVBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, Wasserflächen, die in den Anlagen 1 und 2 grau gekennzeichneten Grundstücke sowie die in Anlage 3 genannten vermieteten Flächen.“

1.2 In Satz 3 wird die Bezeichnung „Anlage 2“ durch die Bezeichnung „Anlage 3“ ersetzt.

2. Der anliegende Plan wird neue Anlage 2.

3. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3.

Ausgefertigt, Hamburg den 26. Juni 2007.

Der Senat

Anlage zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“

„Anlage 2

Maßstab 1:1000“

Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Vom 26. Juni 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 109 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Hochschulen stellen Wirtschaftspläne auf. Ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen richten sich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit sie nicht noch nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaften. Für die Rechnungslegung der Hochschulen, die die Doppik eingeführt haben, gilt § 87 der Landeshaushaltsordnung entsprechend. Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse der Hochschulen sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung (Hochschulfinanzverordnung) für die staatlichen Hochschulen Hamburgs und die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky zu regeln.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

Ausgefertigt, Hamburg den 26. Juni 2007.

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung

Vom 3. Juli 2007

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588, 598), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.14 werden hinter dem Wort „Genehmigungsverfahrens“ die Wörter „sowie Prüfung und Genehmigung solcher Vorlagen bis zur Innutzungnahme des Vorhabens“ eingefügt.
2. In Nummer 2.3 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
3. Die Nummern 6.1.2 und 6.2.3 werden gestrichen.
4. Die Nummern 6.1.3 bis 6.1.5 werden Nummern 6.1.2 bis 6.1.4 und die Nummern 6.2.4 bis 6.2.7 werden Nummern 6.2.3 bis 6.2.6.
5. In der neuen Nummer 6.2.6 wird die Textstelle „nach Nummern 6.2.4 und 6.2.6“ durch die Textstelle „nach Nummern 6.2.3 und 6.2.5“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juli 2007.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten*)

Vom 3. Juli 2007

Auf Grund von § 20 Absatz 5, § 21 Absatz 1 Satz 4 und § 81 Absatz 1 Nummer 3 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten vom 20. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 132) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,“.

1.1.2 Die Wörter „von Bauprodukten“ und „von Bauarten“ werden gestrichen.

1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anforderungen an die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den von der Bauaufsichtsbehörde im Amtlichen Anzeiger bekannt gemachten technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung der Liste der Technischen Baubestimmungen einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in den Fällen des Satzes 1; maßgeblich sind für Satz 1

1. Nummer 1 die laufende Nummer 2.4.4 (Teil 7 der technischen Regel),
2. Nummer 2 die laufende Nummer 2.4.1,
3. Nummer 3 die laufende Nummer 2.3.4,
4. Nummer 4 die laufende Nummer 2.5.1 (Teil 1 und -1/A 1 der technischen Regel),
5. Nummer 5 die laufende Nummer 2.3.1,
6. Nummer 6 die laufende Nummer 2.3.11 (Teil 3 der technischen Regel)

der vorgenannten Liste.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Das Wort „solche“ wird durch das Wort „Tätigkeiten“ ersetzt.

2.2 Hinter der Textstelle „HBauO“ wird die Textstelle „vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166),“ eingefügt.

---

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juli 2007.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten*)

Vom 3. Juli 2007

Auf Grund von § 20 Absatz 6, § 21 Absatz 1 Satz 4 und § 81 Absatz 1 Nummer 4 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 1 Satz 1 der Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten vom 20. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Textstelle „HBauO“ wird die Textstelle „vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166),“ eingefügt.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   „2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen,“.
3. In Nummer 4 wird die Textstelle „sofern sie nicht der Baugrubensicherung dienen,“ angefügt.
4. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

   „5. das Herstellen von Einpressmörtel auf der Baustelle und das Einpressen in Spannkanäle,“.
5. In Nummer 6 wird das Wort „auf“ durch das Wort „in“ ersetzt.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juli 2007.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).